

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Stadt Schweich vom 01.07.2018
in der Fassung der V. Nachtragssatzung vom 01.01.2025
(Bereinigte Fassung)

Der Stadtrat Schweich hat am 17.05.2018 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, welche hiermit bekannt gegeben wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21.05.2014, inkl. ihrer Nachträge außer Kraft.

Anlage

Schweich, den 22.05.2018
Stadt Schweich (DS)

gez. *Lars Rieger, Stadtbürgermeister*

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Schweich

	Nutzungszeit Erdgräber: Nutzungszeit Urnengräber:	Friedhof Schweich	Friedhof Issel
		25 Jahre 20 Jahre	20 Jahre
		20 Jahre	20 Jahre

1. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist / Nutzungszeit:

1.1	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	210,00 €	180,00 €
1.2	Erdbestattung vom vollendeten 5. Lebensjahr ab		
1.2.1	in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften	575,00 €	460,00 €
1.2.2	Umwidmung einer Reihengrabstätte nach 1.2.1 für die zusätzliche Beisetzung einer Asche (gemischte Grabstätte)	230,00 €	230,00 €
1.2.3	in Grabfeldern für Grünfeldbestattungen (Rasengräber), einschl. Namensplatte, Grabherrichtung und Grabpflege	2.130,00 €	
1.3	Urneneisetzungen für die Dauer der Ruhefrist / Nutzungszeit:		
1.3.1	in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften	260,00 €	260,00 €
1.3.2	in Grabfeldern für Grünfeldbestattungen (Urnen-Rasengräber), einschl. Namensplatte, Grabherrichtung und Grabpflege	1.260,00 €	
1.3.3	in gärtnerisch betreuten Grabanlagen (Memoriam-Garten)	260,00 €	260,00 €

2. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für die Dauer der Nutzungszeit:

2.1	Erdgrab je Grabstelle (als Einfach- oder Tiefengrab)	1.020,00 €	810,00 €
2.2	Wiedererwerb des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit aus 2.1		
2.2.1	Einzelgrabstätte	1.020,00 €	810,00 €
2.2.2	Doppelgrabstätte	2.040,00 €	1.620,00 €
2.2.3	jede weitere Grabstelle	1.020,00 €	810,00 €
2.3	Bei Verlängerung der Nutzungszeit nach 2.1 wird für jedes angefangene Jahr der entsprechende Anteil der unter Ziff. 2.2 genannten Gebühren erhoben. (Eine anteilige Verlängerung ist nur im Falle einer weiteren Beisetzung während der ersten Nutzungszeit möglich. Nach Ablauf der Nutzungszeit ist nur der Wiedererwerb für die volle Nutzungszeit nach 2.2 möglich.)		
2.4	Bei der Bestattung von Urnen in Wahlgrabstätten gelten die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 2.1 und 2.3 .		
2.5	Urnenewahlgrabstätten in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften für die Beisetzung von max. 2 Urnen	460,00 €	460,00 €
2.6	Urnenewahlgrabstätten in gärtnerisch betreuten Grabanlagen (Memoriam-Garten) für die Beisetzung von max. 2 Urnen	460,00 €	460,00 €
2.7	Bei Verlängerung der Nutzungszeit nach 2.5 oder 2.6 wird für jedes angefangene Jahr der entsprechende Anteil der unter Ziff. 2.5 bzw. 2.6 genannten Gebühren erhoben.		

	Friedhof Schweich	Friedhof Issel
Nutzungszeit Erdgräber:	25 Jahre	20 Jahre
Nutzungszeit Urnengräber:	20 Jahre	20 Jahre

3. Ausheben und Schließen der Gräber

- für eine Sargbestattung von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	570,00 €	570,00 €
- für eine Sargbestattung von Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	780,00 €	780,00 €
- Zuschlag für eine Tiefenbestattung	130,00 €	130,00 €
- für eine Urnenbeisetzung	260,00 €	260,00 €
- für eine Beisetzung im Sternenkinderfeld	50,00 €	

eventuelle Zusatzleistungen:

- Gestellung Verschalung	40,00 €	40,00 €
- Gestellung Laufrost	40,00 €	40,00 €
- Räumen Fundament	215,00 €	215,00 €
- Räumen Aufwuchs	65,00 €	65,00 €
- Einsatz Tauchpumpe	90,00 €	90,00 €
- Einsatz Kompressor	110,00 €	110,00 €

Hinweis:

Bei Beerdigung / Beisetzung an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag wird ein weiterer Zuschlag in Höhe von 10 % anfallen, welcher ebenfalls an den Zahlungspflichtigen weiter berechnet wird.

4. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird zu Lasten des jeweiligen Antragstellers durchgeführt.

Für die Wiederbeisetzung werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1 bis 3 erhoben.

5. Benutzung der Leichenhalle

5.1	für die Aufbahrung einer Leiche	
5.1.1	bis zu 4 Tagen	85,00 €
5.1.2	für jeden weiteren Tag	21,00 €
5.2	für die Aufbahrung einer Urne	
5.2.1	bis zu 10 Tagen	45,00 €
5.2.2	für jeden weiteren Tag	5,00 €
5.3	für die Trauerfeier und Einsegnung in der Trauerhalle	35,00 €

	Friedhof Schweich	Friedhof Issel
Nutzungszeit Erdgräber:	25 Jahre	20 Jahre
Nutzungszeit Urnengräber:	20 Jahre	20 Jahre

6. Abräumen von Grabstätten durch die Stadt

Für Grabstätten, die vor dem 30.06.2018 bereits bestanden haben, werden die Gebühren erst bei der Abräumung am Ende der Grabnutzungszeit fällig.

Für das Abräumen und Entsorgen von Grabmälern, Abdeckungen und Einfassungen werden erhoben:

6.1	für eine Einzel-Erdgrabstätte		280,00 €	280,00 €
	- komplett: Grabstein, Einfassung, Abdeckung		30,00 €	
6.2	für eine Doppel-Erdgrabstätte		500,00 €	500,00 €
6.3	für eine Urnengrabstätte		140,00 €	140,00 €
	- komplett: Grabstein, Einfassung, Abdeckung		30,00 €	
	- Namensplatte Rasengrab			

Für Grabstätten, die ab dem 01.07.2018 erworben oder verlängert werden, werden die Gebühren bereits beim Erwerb der Grabstätte erhoben.

Für das Abräumen und Entsorgen von Grabmälern, Abdeckungen und Einfassungen werden erhoben:

6.4	für eine Einzel-Erdgrabstätte	350,00 €	350,00 €
6.5	für eine Doppel-Erdgrabstätte	650,00 €	650,00 €
6.6	für eine Urnengrabstätte	200,00 €	200,00 €
<i>(mit Ausnahme der Gräber im Memoriam-Garten)</i>			
6.7	für ein Rasengrab	80,00 €	

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschuß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis:

Die Friedhofsgebührensatzung vom 01.07.2018 ist am 30.06.2018 in Kraft getreten.

Die I. Nachtragssatzung vom 01.01.2020 ist am 12.03.2022 außer Kraft getreten.

Die II. Nachtragssatzung vom 24.02.2022 ist am 12.03.2022 in Kraft getreten.

Die III. Nachtragssatzung vom 01.01.2023 ist am 01.01.2023 in Kraft getreten.

Die IV. Nachtragssatzung vom 21.09.2023 ist am 07.10.2023 in Kraft getreten.

Die V. Nachtragssatzung vom 01.01.2025 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die VI. Nachtragssatzung vom 16.01.2026 ist am 17.01.2026 in Kraft getreten.